

Art. 85, Erl. 4 b

Im Teil I des Gesetzblattes erscheinen:

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,
Erlasse des Staatsrates (Beschlüsse mit Gesetzeskraft),
andere Beschlüsse und Mitteilungen des Staatsrates und des Vorsitzenden des Staatsrates;

im Teil II des Gesetzblattes erscheinen:

Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums,
Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe;

im Teil III des Gesetzblattes erscheinen:

Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die die staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen.

Außerdem können in Sonderdrucken des Gesetzblattes gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die einen begrenzten Teil von staatlichen Organen, Betrieben oder Einrichtungen betreffen oder bei denen es wegen ihres Umfanges zweckmäßig ist.

b) Vorher galt folgendes: Von der Konstituierung der »DDR« bis zum 31. 12. 1952 erschienen das Gesetzblatt und das Ministerialblatt. Vom 1.1.1953 an trat an Stelle des Ministerialblattes das Zentralblatt, dessen drei erste Nummern im Zeitungsformat erschienen. Gesetze wurden im Gesetzblatt verkündet, Verordnungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen entweder im Gesetzblatt oder im Zentralblatt. Wann das eine oder andere zu geschehen hatte, war nicht näher bestimmt. Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung sowie öffentliche Bekanntmachungen wurden im Zentralblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichungen im Zentralblatt traten anstelle aller sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen in Veröffentlichungsblättern oder Tageszeitungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben sind⁹.

Mit Wirkung vom 1.1. 1955 an wurde das Gesetzblatt II geschaffen. In welchem Teil des Gesetzblattes die Verkündung von Gesetzen der Volkskammer, von Verordnungen und Verfügungen des Ministerrats und von »normativen Verwaltungsakten« der Leiter der zentralen staatlichen Organe zu erfolgen hatte, entschied das Büro des Präsidiums des Ministerrats. Das Zentralblatt veröffentlichte von diesem Zeitpunkt an nur noch die öffentlichen Bekanntmachungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften¹⁰. Es wird vom Büro des Präsidiums des Ministerrats herausgegeben.

⁹ Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichungen von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen vom 19. 12. 1952 (GBl. S. 1336)

¹⁰ Verordnung über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen vom 23. 12. 1954 (GBl. 1955 I S. 1)